



Olympiapark
München

Hausordnung

für die Olympiahalle, die Kleine Olympiahalle und das Olympiastadion

Die Hausordnung verfolgt das Ziel, in den Anlagen des Olympiaparks die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, Gefährdungen von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten sowie die olympischen Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Nutzer:innen/Besucher:innen die Geltung der vorliegenden Hausordnung an. Vertragspartner:innen haben ihre Mitarbeiter:innen und sonstige Personen, denen sie Zutritt gewähren von den Regelungen der Hausordnung in Kenntnis zu setzen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die Olympiahalle, die Kleine Olympiahalle und das Olympiastadion einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei- und Parkflächen (auch zusammenfassend Veranstaltungsstätten oder Anlagen genannt). Die Hausordnung gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen als auch an allen sonstigen Tagen für alle Nutzer:innen und deren Mitarbeiter:innen sowie die sonstigen Nutzer:innen/Besucher:innen der Anlagen.
- 1.2 Diese Hausordnung gilt auch für die Büro- und Nebenräume sowie die Hospitalitybereiche.
- 1.3 Die Hausordnung gilt als auch für hybride und digitale Veranstaltungsformate soweit einschlägig.
- 1.4 Die Vorschriften der Olympiapark-Verordnung und der Freianlagenordnung bleiben durch diese Regelung unberührt.

2 Hausrecht, Aufnahmen der / durch Besucher:innen

- 2.1 Die Olympiapark München GmbH (nachfolgend „OMG“) übt das Hausrecht in den Anlagen aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die OMG, den/die Veranstalter:in und die beauftragten Ordnungsdienste ausgeübt. Ihren Weisungen zur Durchsetzung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- 2.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis aus der Anlage, in schweren Fällen zu einem vorübergehendem oder dauerhaften Haus- bzw. Betretungsverbot bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 2.3 In den Veranstaltungsstätten sind teilweise Webcams und aus Sicherheitsgründen Videokameras installiert.
- 2.4 Die Nutzer:innen/Besucher:innen der Anlagen willigen unwiderruflich darin ein, dass die OMG ohne Zahlung einer Vergütung berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen auch der Nutzer:innen/Besucher:innen zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, und diese zu verwenden, zu vervielfältigen, zu senden, in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen oder dies von Dritten durchführen zu lassen. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt. Sofern bei hybriden oder digitalen Veranstaltungsformaten Aufzeichnungen erfolgen, sind

Besucher:innen/Nutzer:innen nur zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt, wenn sie gegenüber dem/r Veranstalter:in in die Aufzeichnung eingewilligt haben.

2.5 Heimliche Mitschnitte von Veranstaltungen sind bei allen Veranstaltungsformaten untersagt.

3 Zutritt zur Veranstaltung bzw. Aufenthalt in der Veranstaltungsstätte

- 3.1 Der Zugang und Aufenthalt in den Veranstaltungsstätten wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag und die jeweilige Veranstaltung gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Nutzer:innen/Besucher:innen muss während des Aufenthaltes in den Veranstaltungsstätten seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen der OMG, dem/r Veranstalter:in oder dem Ordnungsdienst vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Nutzer:innen/Besucher:innen, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung in der Veranstaltungsstätte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden. Weiteres zur Gültigkeit von Eintrittskarten regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter:in bzw. Vorverkaufsstellen.
- 3.2 Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der Veranstaltungsstätte ihre Gültigkeit, es sei denn, dem Nutzer:innen/Besucher:innen wurde für den Wiedereintritt in die Veranstaltungsstätte eine entsprechende „Re-Entry-Karte“ oder Vergleichbares ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt, oder der Nutzer:innen/Besucher:innen befindet sich im abgegrenzten Raucherbereich.
- 3.3 Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte nur in Begleitung eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Kinder unter 6 Jahren haben bei Rock- und Pop-Konzerten keinen und bei Sportveranstaltungen nur bei Nachmittagsveranstaltungen Zutritt. Anderslautende Regelungen können sich gegebenenfalls aus dem Auflagenbescheid des Kreisverwaltungsreferates für die jeweilige Veranstaltung ergeben bzw. den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Veranstalter:innen entnommen werden; diese haben dann Vorrang.
- 3.4 Nutzer:innen/Besucher:innen wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird, wenn sie
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
 - die Anordnungen des Ordnungsdienstes zur Durchsetzung des Hausrechts nicht befolgen,
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
 - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen, oder bei denen
 - bei denen der Verdacht auf ansteckende Krankheiten iSd. Bundesseuchengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes oder ähnliche, die Sicherheit gefährdende Krankheiten vorliegen,
 - bei denen ein örtliches Hausverbot vorliegt,
 - bei denen behördliche Auflagen oder andere Sicherheitsgründe dem Zutritt oder dem Verbleib entgegenstehen.
- 3.5 Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend unter- bzw. durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot ausgesprochen wurde.

4 Verhalten

- 4.1 Jeder Nutzer:innen/Besucher:innen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des/r Veranstaltungs-

leiters/in Folge zu leisten. Durchsagen sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

- 4.2 Im Falle einer Räumung oder Evakuierung ist jeder Nutzer:innen/Besucher:innen verpflichtet, den Weisungen des Personals und der Behörden unverzüglich nachzukommen. Die Nutzer:innen/Besucher:innen sind in diesem Fall auch gehalten, anderen, hilfsbedürftigen Gästen Beistand zu leisten. Im Falle einer Räumung/Evakuierung können in der Regel abgegebene Gegenstände, insbesondere an den Garderoben, nicht abgeholt werden; dies kann erst nach Aufhebung des Räumungsalarmes erfolgen.
- 4.3 Die Nutzer:innen/Besucher:innen haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen; aus Sicherheitsgründen sind die Nutzer:innen/Besucher:innen verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Sicherheitsbehörden andere als auf ihrer Eintrittskarte aufgedruckte Plätze einzunehmen, ggfs. auch in anderen Blöcken und Bereichen.
- 4.4 Sämtliche technischen Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten, d. h. Sitzen und Stehen ist dort nicht erlaubt.
- 4.5 In den Veranstaltungsstätten gefundene Gegenstände sind beim/bei der Pförtner:in der Olympiahalle abzugeben.
- 4.6 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der OMG oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5 Verbotene Verhaltensweisen

5.1 Insbesondere untersagt ist:

- die Veranstaltungen zu stören;
- politische Propaganda und Handlungen,
- rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende verfassungsfeindliche, rechts- oder linksextremistische Parolen zu äußern oder derartige Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
- durch Äußerungen oder Handlungen andere wegen ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung etc. zu diffamieren;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder zu übersteigen;
- Fluchttreppen oder -türen zu benutzen – außer im Falle einer Räumung;
- Bereiche (z. B. Bühnen, Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- in der Olympiahalle, der Kleinen Olympiahalle sowie den Räumlichkeiten und Tribünen des Olympiastadions zu rauchen (einschließlich der Verwendung von E-Zigaretten);
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- die Anlagen und Einrichtungen des Olympiaparks einschließlich der Außenbereiche zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Anlage aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches in Toiletten oder Waschbecken zu werfen;
- auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
- Drohnen sowie sonstige motorisierte Fluggeräte ohne schriftliche Zustimmung der OMG zu betrei-

ben;

- Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist grds. nicht erlaubt. Demzufolge ist es auch nicht gestattet, Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltungen oder der olympischen Anlagen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

- 5.2 Das Recht, in den Anlagen des Olympiaparks Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen, obliegt ausschließlich der OMG. Insbesondere untersagt sind der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

6 Verbotene Gegenstände

- 6.1 Allen Nutzer:innen/Besucher:innen, die die Anlagen betreten, ist es grundsätzlich untersagt, u. a. folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter und -flaschen, Dosen, Plastikkanister, Plastikflaschen über 0,5 l Inhalt, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- Mechanisch betriebene Lärminstrumente, z. B. Megaphon;
- Laserpointer;
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen oder Rucksäcke, Kinderwagen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen;
- großflächige Spruchbänder (größer 1,0 qm), größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;
- Schriften, Plakate, Embleme und andere Gegenstände (auch Kleidungsstücke), die der Meinungskundgebung dienen (z. B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial);
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG); auch der Konsum von Drogen ist untersagt;
- jegliche Lebensmittel (Speisen, alkoholische Getränke usw., nicht alkoholische Getränke bis 0,5l in Plastikflaschen oder Tetrapacks möglich); Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere jeglicher Art; ausgenommen werden können Blinden- und Assistenzhunde in Abstimmung mit dem Betreiber/Veranstalter.

- 6.2 Im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden und dem/r Veranstalter:in kann einzelnen Nutzer:innen/Nutzer:innen/Besucher:innen der Veranstaltungsstätte gestattet werden, größere als in Ziffer 6.1

genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u. Ä. mit sich zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Betreibers möglich.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung der OMG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist mit Ausnahme von Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 7.2 Die OMG haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten ihres Personals beruht. Für von Besucher:innen, Nutzer:innen und deren Beauftragten sowie sonstigen Dritten verursachten Schäden haftet die OMG nicht.
- 7.3 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die OMG haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur dann, wenn ihr und ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können. Gehörschutz kann beim Ordnungsdienst angefragt werden.
- 7.4 Besucher:innen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Hausordnung kann von der OMG jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Mit Erlass einer geänderten Hausordnung verliert die ältere Version automatisch ihre Gültigkeit.
- 8.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Olympiahalle, der Kleinen Olympiahalle und des Olympiastadions betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- 8.3 Die Hausordnung ist an den Zugängen zu den Veranstaltungsstätten ausgehängt und auf der Homepage der OMG verfügbar.